

## **Weisungen zu Dispensation vom Schulunterricht**

(ab 01. Januar 2023)

### **Dispensen ab Schulpflicht**

(Der Vollzeitkindergarten ist seit 2016 obligatorisch.)

Der Schulrat ist für die Beurlaubung für mehr als sechs Schulhalbtage pro Schuljahr zuständig (Gesetz über Schule und Bildung [Bildungsgesetz]).

Rechtliches:

Das Schulgesetz vom 1. Januar 2023 bietet dazu folgende Grundlagen:

#### *Artikel 28            Langzeiturlaub*

*<sup>1</sup> Während der obligatorischen Schulzeit kann einmalig ein Langzeiturlaub für die Dauer eines Unterrichtsquartals gewährt werden.*

*<sup>2</sup> Der Langzeiturlaub kann bewilligt werden, wenn die persönliche Bildung der Schülerin oder des Schülers gefördert und der gesamte Urlaub mit den Erziehungsberechtigten verbracht wird.*

*<sup>3</sup> Der Unterrichtsstoff muss während des Urlaubs selbständig erarbeitet werden. Es besteht kein Anspruch auf Förder- oder Unterstützungsmassnahmen nach dem Urlaub.*

*<sup>4</sup> Der Langzeiturlaub wird nicht bewilligt, wenn die Promotion gefährdet ist oder andere in der Person des Schülers liegende besondere Gründe dem Urlaub entgegenstehen.*

Das Urner Rechtsbuch, Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler (vom 28. Juni 2000; Stand am 1. August 2015) bietet dazu folgende Grundlagen:

#### *Artikel 9            Weitere Fälle*

*<sup>1</sup> Die Beurlaubung wird bewilligt:*

- a) bei voraussehbaren, dringenden persönlichen und familiären Angelegenheiten;*
- b) bei Erkrankung eines Elternteils, wenn die Mithilfe zu Hause unentbehrlich ist;*
- c) bei ansteckenden Krankheiten von Personen, die im gleichen Haushalt wohnen.*

*<sup>2</sup> Für Langzeitbeurlaubungen schliessen die Eltern mit dem Schulrat eine schriftliche Vereinbarung ab.*

## Begründung

Dispensgesuche werden häufig mit dem Wunsch nach einer Auslandsreise ausserhalb der Schulferien begründet.

Der Schulrat geht davon aus, dass der blosser Wunsch einer Auslandsreise als Dispensationsgrund nicht ausreicht, da sonst die Gefahr bestünde, dass zahlreiche Eltern ihre Ferien ausserhalb der Hauptreisezeiten planen und die Kinder vom Schulunterricht fernhalten würden. Dies würde einen ordnungsgemässen Schulbetrieb verunmöglichen. In Anbetracht der 14 bzw. 16 Wochen schulfreier Zeit pro Jahr darf von den Eltern verlangt werden, dass sie ihre Ferien- und Auslandsreisewünsche und -bedürfnisse mit den Ferien ihrer schulpflichtigen Kinder in Einklang bringen, falls sie ihre Kinder mitnehmen wollen.

Um eine Absenz zu rechtfertigen, muss eine geplante Auslandsreise daher bestimmte weitere Ziele verfolgen. Als solche können etwa spezielle Familienfeste, Hochzeiten, Todesfälle, Krankheiten, Unfälle oder andere Ereignisse in Frage kommen, denen wegen der vom Gesetz verlangten Dringlichkeit aber zumindest relativer Ausnahmecharakter zukommen muss. Überdies müssen die vom Unterricht zu dispensierenden Kinder eine persönliche Beziehung zu den im Ausland zu besuchenden Personen haben. Zwar kann eine solche nicht von vornherein nur gegenüber Verwandten, sondern durch auch gegenüber gewissen Bekannten angenommen werden. Immer ist jedoch zu fordern, dass eine einigermaßen innige persönliche Beziehung zur betreffenden Person besteht, welche nicht nur den Wunsch, diese zu besuchen, nachvollziehbar gestaltet, sondern insbesondere auch das beabsichtigte Fernbleiben von der Schule objektiv rechtfertigt. Rein finanzielle, wetter- oder klimabedingte Überlegungen vermögen jedoch eine mehrtägige Schulabsenz nicht zu rechtfertigen. Gleiches gilt auch für die Absicht, eine Reise in ein ganz bestimmtes (fernes) Land durchzuführen, für welche aufgrund der grossen Distanz idealerweise eine längere Mindestreisedauer einzuplanen ist. Schliesslich stellen auch der blosser Wunsch, gemeinsame Familienferien zu verbinden, oder der Umstand, dass ein Elternteil beruflich bedingt nur zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Ferien beziehen kann, keine hinreichende Dispensationsgründe dar.

Auch berufliche Gründe der Eltern stellen keine dringende persönliche oder familiäre Angelegenheit des Kindes dar. Dispensgesuch für den Besuch von Familienfesten oder kranken nahesehenden Personen im Ausland sind neu zu beurteilen. Dispensen für die Teilnahme an Trainingslagern, Sport- oder kulturellen Anlässen können erteilt werden, wenn es sich für das Kind um eine dringende persönliche Angelegenheit handelt und die Interessen des Kindes und der Eltern jene am ordnungsgemässen Fortgang des Schulbetriebes überwiegen.

## Inkrafttreten

Diese Weisungen treten rückwirkend ab 1. Januar 2023 in Kraft.

Spiringen, 20. April 2023

Im Namen des Schulrats Schächental  
Präsident



Markus Gisler

Sekretärin



Karin Tresch